

# Verein "Frauen helfen Frauen " e.V.

## - S A T Z U N G in der Fassung vom 14.4.2011 -

---

### § 1 Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen: "Frauen helfen Frauen".
2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz: "eingetragener Verein - in abgekürzter Form e.V." führen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Forderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen und minderjähriger Kinder.
2. Der Verein handelt aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, um Hilfe zur Beseitigung eines Not- oder Missstandes in unserer Gesellschaft zu leisten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mit seinem Vorhaben dient der Verein unmittelbar der Wahrung, der Förderung und dem Ausbau der Rechte aller, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht und dient damit zugleich unmittelbar der weiteren tatsächlichen Verwirklichung des Gleichheitssatz.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Frauen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder können Männer werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Tod. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung der Betroffenen - aussprechen.

# Verein "Frauen helfen Frauen " e.V.

## - S A T Z U N G -

---

### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht bzw. eine Verminderung der Beitragspflicht ist in Ausnahmefällen möglich.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann nach Bedarf zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder das beantragen.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz andere Regelungen gelten.
4. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist öffentlich.
5. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Erlass der Geschäftsordnung
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
1. Über diese Aufgaben hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Frauen, darunter die Schatzmeisterin. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, eine Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur eine Frau gewählt werden, für die die

# Verein "Frauen helfen Frauen " e.V.

## - S A T Z U N G -

---

- Zielsetzung des Vereins bindend ist. Sobald der Verein besteht, hat jedes Vorstandsmitglied auch Mitglied des Vereins zu sein.
2. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Finanziell verpflichtende Erklärungen über einen Geschäftswert von Euro 3000,00 hinaus sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Schatzmeisterin ist berechtigt, ohne betragsmäßige Obergrenze Geld von einem Vereinskonto auf ein anderes Vereinskonto zu überweisen.
  4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat in der Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der letzten Jahreshauptversammlung zu erstatten.
  5. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
  6. Der Vorstand hat einmal im Jahr in der Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.
2. Das nach der Liquidation oder Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks verbleibende Vermögen dieses Vereins fällt an einen gemeinnützigen Verein, dessen Satzung der Zielsetzung dieses Vereins entspricht. Der Beschluss darf erst nach der Zustimmung des Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.